



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der Seminarschulen (Realschulen)
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.1 – BP 6010.1 – 5.136 554

München, 12.10.2015
Telefon: 089 2186 2530
Name: Herr Wieber

**Amt der Seminarrektorin/des Seminarrektors in der Besoldungsgruppe A 14;
Beförderungskriterien**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Kriterien, die künftig für die Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor in der Besoldungsgruppe A 14 im Realschulbereich herangezogen werden.

Nach Art. 16 LfBG i.V.m. § 9 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG), Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Art. 94 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ist bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren. Hierfür sind bei einer Auswahlentscheidung entsprechend der aktuellen Rechtsprechung in erster Linie die aktuellen Beurteilungen heranzuziehen. Sofern sich beim Vergleich der Gesamturteile der aktuellen Beurteilungen kein Vorsprung einer Lehrkraft ergibt, sind gem. Art. 16 Abs. 2 LfBG sodann die in der aktuellen Beurteilung enthalte-

nen Einzelkriterien gegenüber zu stellen. In den Vergleich der Einzelkriterien sind dabei nur die im Hinblick auf den zu besetzenden Dienstposten wesentlichen Beurteilungskriterien einzubeziehen.

Dementsprechend werden bei der Auswahl der Personen für die begrenzte Zahl der Beförderungsstellen die bisher gültigen Beförderungskriterien angepasst und künftig folgende Kriterien herangezogen:

1. Für eine Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor in der BesGr. A14 kommen nur Studienrätinnen und Studienräte im Realschuldienst in den Besoldungsgruppen A 13 und A 13+AZ im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Betracht, denen die Aufgabe der Seminarlehrkraft dauerhaft übertragen ist und diese zum Zeitpunkt der Beförderung aktiv ausüben. Art. 17a LlbG ist zu beachten.
2. Die unter 1. genannten Lehrkräfte müssen über die aktuelle Periodische Beurteilung in der Aufgabe als Seminarlehrkraft im staatlichen Realschuldienst Bayerns verfügen. Für die bis einschließlich des Jahres 2018 erfolgenden Beförderungen zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor in der BesGr. A14 ist dies in der Regel die Periodische Beurteilung 2014.
3. Weitere Grundvoraussetzung für eine mögliche Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor in der BesGr. A14 ist, dass die durch die Punkte 1 mit 2 bestimmten Lehrkräfte **mindestens die Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“) „UB“** erhalten haben.
4. Aus diesem, nach den unter 1. bis einschließlich 3. festgelegten Merkmalen, bestimmten Personenkreis erfolgt die Auswahl nach dem Leistungsprinzip, das heißt in der **Reihenfolge der in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)**.

5. **Bei gleicher Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“)** in der aktuellen periodischen Beurteilung wird diese inhaltlich weiter ausgeschöpft. Hierzu werden nacheinander folgende Beurteilungskriterien gegenübergestellt:

- „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1)
- „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3)
- „Unterrichtserfolg“ (2.1.2)
- „Zusammenarbeit“ (2.1.4)

6. In einem – falls notwendig – letzten Schritt wird die nächst zurückliegende Periodische Beurteilung zum Vergleich herangezogen, falls in dieser ebenfalls bereits die Tätigkeit als Seminarlehrkraft beurteilt wurde. Innerhalb dieser erfolgt die Auswahl erneut in der Reihenfolge der dort erzielten Bewertungsstufe („Gesamtergebnis“).

Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe E 13 bzw. E 13 mit Zulage gemäß der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TVEntgO-L), die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen die Aufgabe einer Seminarlehrkraft dauerhaft übertragen ist, können in Anlehnung an die Beförderung von verbeamteten Fachlehrkräften zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in die zutreffende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

Wir bitten Sie, die Lehrkräfte Ihrer Schule über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. In geeigneter Weise sind auch abwesende Lehrkräfte zu verständigen. Nur so ist gewährleistet, dass die Lehrkräfte im Einzelfall einschätzen können, weswegen eine Beförderung unter Umständen nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ohrnberger
Ministerialdirigentin